

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMJ- I 3 (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)

Mag. Christine Fiala
christine.fiala@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302920
Museumstraße 7, 1070 Wien

Stabsstelle für Datenschutz

Mag. Carolin Marschoun
carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52- 2732

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.582.523

Ihr Zeichen: Verf-2022-255692/11-Gra

Entwurf eines Oö. Digitalisierungsgesetz 2023
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Entwurf

Zu Art. 5 Z 7 (§ 41b Oö. Bodenschutzgesetzes 1991):

Zentrale Grundlage einer Auskunftserteilung aus dem Strafregister an (inländische) Behörden ist § 9 Abs. 1 Z 1 StRegG. Abgesehen von den in § 9 StRegG geregelten Fällen darf eine Auskunft an Dritte nur dann erteilt werden, wenn dies in anderen Bundesgesetzen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist. Ansonsten können Dritte an Informationen aus dem Strafregister nur gelangen, indem sie vom Betroffenen selbst eine Strafregisterbescheinigung (§ 10) verlangen (*Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO § 9 StRegG Rz 1*).

Insofern vermag die vorgeschlagene Bestimmung des § 41b Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 keine eigene Rechtsgrundlage zur Beauskunftung von Daten aus dem Strafregister zu schaffen; eine solche besteht für Behörden hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 StRegG aufgenommenen Daten aber ohnedies in § 9 Abs. 1 Z 1 StRegG.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 20a Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001), Art. 5 Z 7 (§§ 41a und 41b Oö. Bodenschutzgesetz 1991), Art. 6 Z 4 (§ 20a Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006), Art. 8 Z 5 (§ 21a Oö. Starkstromwegegesetzes 1970), Art. 9 Z 2 (§ 9a Oö. Straßengesetzes 1991) und Art. 10 Z 5 (§ 26a Oö. Umweltschutzgesetzes 1996):

Zu den im Grunde gleichlautenden Bestimmungen betreffend die **„Automationsunterstützte Datenverarbeitung“** wird Folgendes angemerkt:

1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72/2019 u. a., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse ist der Zweck in Abs. 1 zu allgemein gehalten und sollte konkretisiert werden. Es sollte insbesondere dargelegt werden, was unter dem – in fast allen Bestimmungen verwendeten – Begriff „Verzeichnis“ verstanden wird (eine Datenbank, ein Register, ein elektronischer Akt, eine Liste der konkret betroffenen Nachbarn) sowie welchen Aufgaben das Verzeichnis dient. Auch die Formulierung „für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz und zu deren weiteren Verarbeitung“ ist eindeutig zu allgemein gehalten und müsste jedenfalls näher bestimmt werden (ist z. B. gemeint zur Ver-

fahrensführung bzw. zur Beurteilung des Antrags, sind konkrete Aufgaben bzw. Bestimmungen gemeint). Es müsste jedenfalls auch näher geregelt werden, was unter der „weiteren Verarbeitung“ verstanden wird.

Sofern von unterschiedlichen Personengruppen verschiedene Daten benötigt werden oder die Daten zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden, müsste dies aus der Bestimmung klar hervorgehen und eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Daten vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung und den Ausführungen in den Erläuterungen, dass keine neuen Datenarten verarbeitet werden (sondern nur die Möglichkeit der Registerabfragen gesetzlich verankert wird), sollte die Grundlage für die jeweilige Verarbeitung der Daten auf anderen Bestimmungen basieren.

2. In Bezug auf die in Abs. 1 Z 1 vorgesehene Verknüpfungsabfrage nach § 16a MeldeG sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Abfrage vorgenommen wird und dies erläutert werden.

Sofern auch eine Strafregisterabfrage geregelt ist (Art. 5 Z 7), müsste konkret dargelegt werden, wozu Daten über sämtliche strafgerichtliche Verurteilungen benötigt werden. Es sollte auch sichergestellt werden, dass Daten aus dem Strafregister, die nach der Abfrage im Strafregister getilgt worden sind, nicht weiterhin gespeichert werden, bzw. dass Daten aus dem Strafregisterauszug nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden (z. B. bis die Kriterien entsprechend geprüft wurden; s. beispielsweise § 204 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Insbesondere wäre zu vermeiden, dass ein paralleles Register mit Daten aus dem Strafregister von – in der Folge allenfalls getilgten strafrechtlichen Verurteilungen – bei der Behörde angelegt wird.

3. Im Hinblick auf die Verarbeitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) gemäß Abs. 1 letzter Satz sollte geregelt werden, aus welchem Bereich die bPK verwendet werden (siehe die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004) sowie ob die bPK allenfalls auch unverschlüsselt verarbeitet werden.

4. Bezüglich Abs. 2 und der Nutzung des „Once-Only-Prinzips“ wird auf die für E-Government zuständige Abteilung im Bundesministerium für Finanzen verwiesen.

II. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO insbesondere in den Fällen des Abs. 3 – und damit etwa für die umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO – erforderlich.

In den Erläuterungen wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung ausgeführt, dass keine neuen Datenkategorien verarbeitet würden, sondern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bereits zuvor stattgefunden habe und nun lediglich die Möglichkeit der Registerabfragen gesetzlich verankert werde.

Dass die Datenkategorien bereits zuvor (bereits vor der Geltung der DSGVO?) verarbeitet wurden, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt wurde bzw. eine solche – im Lichte der nunmehr vorgesehenen Änderungen – jedenfalls unterbleiben kann. Zudem werden auf Grund der im Gesetzesentwurf geregelten Strafregisterabfragen personenbezogene Daten über – offenbar sämtliche – strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO verarbeitet.

Es wäre daher im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung erneut zu prüfen und eingehender darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte die Begründung im Vorblatt in diesem Sinne überarbeitet werden.

12. August 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Christine Fiala

Elektronisch gefertigt